



# Kanton Graubünden

## Benützungsordnung für das Grossratsgebäude

von der Regierung erlassen am 27. April 1993

- Zulassung*                    **Art.1**  
Das Grossratsgebäude in Chur dient in erster Linie den Belangen des Grossen Rates des Kantons Graubünden.
- Ausserhalb der Grossrats-Sessionen stehen die Räumlichkeiten auch den Dienststellen der kantonalen Verwaltung, den kantonalen Kommissionen, den politischen Parteien und anderen Organisationen für Sitzungen, Tagungen und Seminarien zur Verfügung. Die Zulassung richtet sich nach der Reihenfolge des Eingangs der Gesuche.
- Zuständigkeit*                **Art.2**  
Während den Grossrats-Sessionen ist die Standeskanzlei für die Zuteilung und Benützung der Räume zuständig.
- Ausserhalb der Grossrats-Sessionen liegt die Zuständigkeit für die Zuteilung und Benützung der Räume beim Hochbauamt, Abteilung kaufm. und infrastr. Facility Management. Es führt einen Belegungsplan und stellt die Benützungsgebühren in Rechnung.
- Das Hochbauamt, Abteilung kaufm. und infrastr. Facility Management, ist während der ganzen Zeit für die Erhaltung der Betriebsbereitschaft und für die Reinigung des Gebäudes und seiner Räumlichkeiten verantwortlich.
- Gesuchstellung*                **Art.3**  
Gesuche um Benützung des Grossratsgebäudes sind mindestens vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin dem Hochbauamt, Abteilung kaufm. und infrastr. Facility Management, einzureichen.
- Gebühren*                        **Art.4**  
Dem Grossen Rat, seinen Kommissionen und Fraktionen, der kantonalen Verwaltung und den kantonalen Kommissionen stehen die Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung.

Andere Organisationen haben Gebühren gemäss der regierungsrätlichen Gebührenordnung zu entrichten. In besonderen Fällen kann das Hochbauamt, Abteilung kaufm. und infrastr. Facility Management, Ausnahmen bewilligen.

#### **Art.5**

*Anlagebedienung* Sämtliche Apparate, Maschinen, elektrischen Einrichtungen und Anlagen dürfen nur vom zuständigen Hauswart oder von ausgebildeten Personen des Kantons bedient werden. Während den Grossrats-Sessionen ist der Standesweibel für die Einrichtungen und Anlagen zuständig.

#### **Art.6**

*Ordnung und  
Sorgfalt*

Die Benützer sind verpflichtet, nach den Weisungen des Hauswartes bzw. des Standesweibels für einwandfreie Ordnung besorgt zu sein und die Anlagen sorgfältig zu nutzen.

Für allfällige Schäden haften die Benützer solidarisch mit dem Gesuchsteller.

#### **Art.7**

*Haftung und  
Versicherung*

Der Kanton lehnt jede Haftung gegenüber Benützern, Zuschauern und Besuchern ab. Vorbehalten bleibt die Werkhaftung. Die Benützer haften während der Vorbereitungs- und Benützungszeit sowohl für Personen- wie für Sachschäden. Der Kanton kann die Benützungsbewilligung vom Vorliegen einer Versicherung abhängig machen.

Schäden sind unverzüglich dem Hauswart bzw. dem Standesweibel zu melden.

#### **Art.8**

*Inkrafttreten*

Diese Benützungsordnung tritt am 1. Mai 1993 in.